



Merkblatt Kranken- und Unfallversicherung

Versicherungspflicht

Alle Personen, die in der Schweiz leben, müssen bei einem Schweizer Krankenkassenversicherer eine **Grundversicherung abschliessen**. Diese ist innert drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wohnsitznahme abzuschliessen. Die Krankenkasse kann unter den zugelassenen Versicherungsanbietern frei gewählt werden; vgl. www.priminfo.ch. Jede Person in der Schweiz bezahlt ihre eigene Prämie. Diese ist einkommensunabhängig. Weiter werden in der Schweiz keine Arbeitgeberbeiträge bezahlt.

Für die Erteilung von ausländerrechtlichen Bewilligungen im Kanton Nidwalden ist die Migration Nidwalden zuständig. Für die Anmeldung und die Überprüfung der Erfüllung der Versicherungspflicht ist hingegen **die Wohnsitzgemeinde** zuständig.

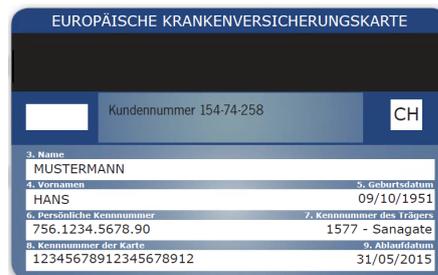
Damit festgestellt werden kann, ob die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung auch abgeschlossen wurde, bitten wir Sie, der Gemeinde eine Kopie des aktuellen Versicherungsnachweises der schweizerischen Krankenversicherung abzugeben (Muster siehe unten).

Der Versicherungsnachweis ist innerhalb dieser drei Monate unaufgefordert der Wohnsitzgemeinde zuzustellen

Muster Versicherungsnachweis Vorderseite



Rückseite



Ausnahmen von der Versicherungspflicht / Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht

Nur wenige Personengruppen sind von der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung ganz ausgenommen. In wenigen Fällen kann ein Gesuch um Befreiung von der obligatorischen Krankenkassenversicherung gestellt werden (vgl. Art. 2 Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102). Eine Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist in jedem Fall der Nachweis eines gleichwertigen Versicherungsschutzes.

Falls Sie der Meinung sind, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Sie zutreffen, können Sie **innert drei Monaten seit Wohnsitznahme** ein entsprechendes **Gesuch bei der Ausgleichskasse Nidwalden einreichen**. Im Internet abrufbar unter: www.aknw.ch, Rubrik: Krankenversicherung (KVG) / Versicherungsobligatorium / Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht

Die Ausgleichskasse (Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, Postfach, 6371 Stans) ist zuständig für eine allfällige Befreiung von der Versicherungspflicht.

Weitere Informationen und Auskünfte

Auskünfte zur Versicherungspflicht bzw. zur Befreiung von der Versicherungspflicht:

- Ausgleichskasse Nidwalden
- Einwohnerkontrolle des Wohnortes (nicht bei Befreiung von der Versicherungspflicht)
- Weitere Informationen über die Versicherungspflicht finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit www.bag.admin.ch

Auskünfte zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämien, Leistungen):

- Alle anerkannten Schweizer Krankenversicherer
- www.praemien.admin.ch (Informationen über die Krankenversicherungs-Prämien)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich der gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.